

# rista



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



# GUTE HEIMKEHR ...

## ... WÜNSCHEN WIR ALLEN, DIE IM SOMMER IN DEN URLAUB FAHREN.

Besonders Reisen in andere Länder wollen gut vorbereitet sein. Medikamente, Währung und Reiseführer wollen bereitgehalten werden. Mitunter sind Reisewarnungen zu beachten, so zum Beispiel für einige Mitglieder unseres Bundespräsidiums, die sich für die verfolgten Kollegen in der Türkei einsetzen. Auch ein Satz wie „Achten Sie die Menschenrechte – nşan haklarına saygı duyunuz!“ (s. rista 3/17, S. 5) könnte bei Ein- oder Ausreise Probleme bereiten. Vermeiden Sie unbedingt, in sozialen Medien Kritik an Staatsoberhäuptern zu üben oder sich humorig auszulassen – zwar ist das hiesige Strafrecht reformiert, das hilft aber nach dem Grenzübertritt wenig.

Also passen Sie auf sich auf.

#### HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568  
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

#### REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG); Johannes Schüler (OSTA a. D.)

#### VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH  
Oberallener Weg 1  
59069 Hamm  
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0  
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90  
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de  
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

#### BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.  
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.  
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:  
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),  
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen  
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista geschlechtsunabhängig den Beruf. Aus Platzgründen verwenden wir allgemein nur die männliche Form.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel + Cartoon S. 5: vulkan, Düsseldorf, S. 21: Antje Hahn, Duisburg, S. 12/13 : Inken Arps und Lars Mückner, Duisburg, Bildbearbeitung: Inken Arps, Ratingen, Karikatur S. 3 von RalfRinkeHeMi

## INHALT

### EDITORIAL 3

### DRB INTERN 4

Aus der Vorstandsarbeit 4

### TITELTHEMA 5

Schubidubidu – schön war die Zeit? 5

rista-Sommerinterview mit ProVG Dr. Brandts 8

Vor Gericht und auf hoher See ... 12

Wie man sich bettet ... 14

Parkkralle statt Bar-Kralle 15

Ein Literaturrätsel 15

Freuen Sie sich, nach Ihrem Urlaub wieder arbeiten zu dürfen! 16

Ein Zivilrätsel 17

Ein Strafrätsel 18

### REZENSION 20

TERRE DE PROVENCE 20

### DRB INTERN 21

Duisburger Justiz zeigt bei der 20. Drachenboot-Fun-Regatta Teamgeist 21

Geburtstage 22

Kolumbienhilfe 22

## ES IST SOMMER – GÖNNEN SIE SICH ETWAS ZEIT



**Liebe Leserin, lieber Leser,**

### **es ist Urlaubszeit!**

Da wollen wir Ihnen eine Pause von Arbeit und Alltag und etwas Zeit für Sie verschaffen. Daher haben wir den Schwerpunkt dieses Heftes auf Unterhaltung und Zerstreuung gelegt. Sie finden eine Reisewarnung, Knobelspaß, einen Insider-Lesetipp für die Freizeit, kleine Kuriositäten, ein wenig Historie und etwas für Seefahrer – es sollte für jeden etwas dabei sein.

Um unseren Informationsauftrag aber nicht ganz zu vernachlässigen, haben wir ein ausführliches Interview mit einer der starken Frauen in der Justiz geführt, nämlich mit Dr. Ricarda Brandts, der Präsidentin des nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs.

Unvergessen ist ihr deutliches Statement für die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber einer drängenden Politik im Fall Sami A. Mit Nachdruck hat sie Respekt vor der Gewaltenteilung eingefordert und deren grundlegende Bedeutung für einen demokratischen Rechtsstaat ins Bewusstsein gerufen.

Das finden wir klasse und wollten deswegen unbedingt mit ihr sprechen – über die Bedeutung der Verwaltungsgerichte im Allgemeinen und im Besonderen beim Thema Klimawandel, über politische Forderungen, sich doch am „Rechtsempfinden der Bürger“ zu orientieren, über Gefahren für den Rechtsstaat



Nadine Rheker

und die Unabhängigkeit der Justiz – und haben nach Tipps für den Justiznachwuchs gefragt – sie hat sich die Zeit genommen und uns Auskunft gegeben.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich für das Gespräch!

Nicht fehlen durfte daneben der Arbeitsnachweis des Vorstands. Außerdem ist ein sportlicher Erfolg der legendären Justizdragons zu feiern.

Wenn das nicht nach Urlaubslektüre klingt!

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und: Haben Sie einen schönen Sommer!

Ihre  
Nadine Rheker

*Nadine Rheker*

## AUS DER VORSTANDSARBEIT

# GEFRAGTER ANSPRECHPARTNER

Fixierung, Besoldung und Nachwuchskrise, die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte, das erste Urteil im Lügde-Prozess und aktuelle Geschehnisse in Mülheim und Voerde – das sind nur einige Themen, mit denen sich Politik und Gesellschaft an uns wenden. Regelmäßig und routiniert nehmen wir für Sie Termine im Landtag (z. B. am 05.07.2019 mit der SPD zum Thema „Öffentlichen Dienst stärken“), in Mitbestimmungsgremien und Projektgruppen wahr, melden Bedenken an und zeigen Ideen auf, wie es gehen könnte und sollte. Der HRR z. B., in dem neben dem Landesvorsitzenden Christian Friehoff weitere Vorstandsmitglieder vertreten sind, trifft sich zu 13 internen Sitzungen im Jahr und tagt an 13 Terminen mit anderen Gremien zusammen, und ein- bis zweimal im Monat werden Vertreter in die Sitzungen von Projektgruppen wie der zur E-Akte gesandt. Darüber hinaus gibt es eine wöchentliche Telefonkonferenz, die regelmäßig eine Stunde in Anspruch nimmt. Wir investieren viel Zeit und Kraft in die ordentliche Vertretung Ihrer Interessen. Und das zahlt sich aus.

Erfreulich ist die Entwicklung, dass uns die Presse verstärkt kontaktiert und nicht mehr vorschnell von zu lascher Justiz spricht. So hatten wir Gelegenheit, zum Urteil im Lügde-Prozess, zur Frage der Strafmündigkeit von Jugendlichen und zum Tötungsdelikt in Voerde Stellung zu beziehen und im Sinne unserer Rechtsstaatsoffensive unsere Arbeit zu erklären. Um noch mehr für das allgemeine Rechtsverständnis zu tun, werden wir versuchen, die Pressearbeit weiter auszubauen und aktiver zu gestalten.

### Interner Austausch

Am 01. und 02.07.2019 tagten der geschäftsführende und der Gesamtvorstand. Im Mittelpunkt stand hier die Vorbereitung **des Amtsrichtertages am 23.09.2019 in der Stadthalle in Mülheim**. Denn wie es mit dem Eildienst weitergehen kann und muss, ist auch und gerade mit Rücksicht auf das Nachwuchsthema eine dringend zu lösende Zukunftsaufgabe.

### Zur Besoldung

... wird noch 2019 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den drei Musterverfahren

zur Besoldung ab dem 3. Kind erwartet. Die Fragen des Bundesverfassungsgerichts lassen vorsichtigen Optimismus zu.

### Martin-Gauger-Preis 2019



In diesem Jahr lautet das Thema des Wettbewerbs „Meine Helden“.

Martin Gauger war ein Held, weil er in einer Zeit, als viel zu viele bedenkenlos mitmachten, für seine Überzeugungen und das Recht einstand. Er verweigerte den Eid auf Adolf Hitler und den Dienst an der Waffe. Das hat er später mit dem Leben bezahlt.

Im Wettbewerb fragen wir jetzt die Schülerinnen und Schüler nach ihren Helden. Wen bewundern sie, wer ist ihnen ein Vorbild, wem eifern sie nach? Sind es Menschen wie Mutter Teresa oder Greta Thunberg? Oder sind es weniger berühmte Personen: Polizei und Feuerwehr, Ärzte und Pflegepersonal oder die Streitschlichter aus der Schule?

Gefragt sind Antworten zu allem, was einem bei der Beschäftigung mit dem Heldenthema einfällt. Und die können auf jede erdenkliche Art gegeben werden: in Texten, mit Fotos, Videos, Computerpräsentationen, Hörspielen, Reportagen, Musik, Theaterstücken usw.

Festakt und Preisverleihung sind am 6.12.2019 im Oberlandesgericht in Hamm.

## GERICHTSFERIEN

# SCHUBIDUBIDU – SCHÖN WAR DIE ZEIT?

Gerichtsferien, was ist das denn?, werden die jüngeren rista-Leser/-innen fragen.

„Es war einmal eine Zeit ...“, fangen Märchen an. Aber sie gab es wirklich, die Gerichtsferien, bis zum 31.12.1996, um genau zu sein.

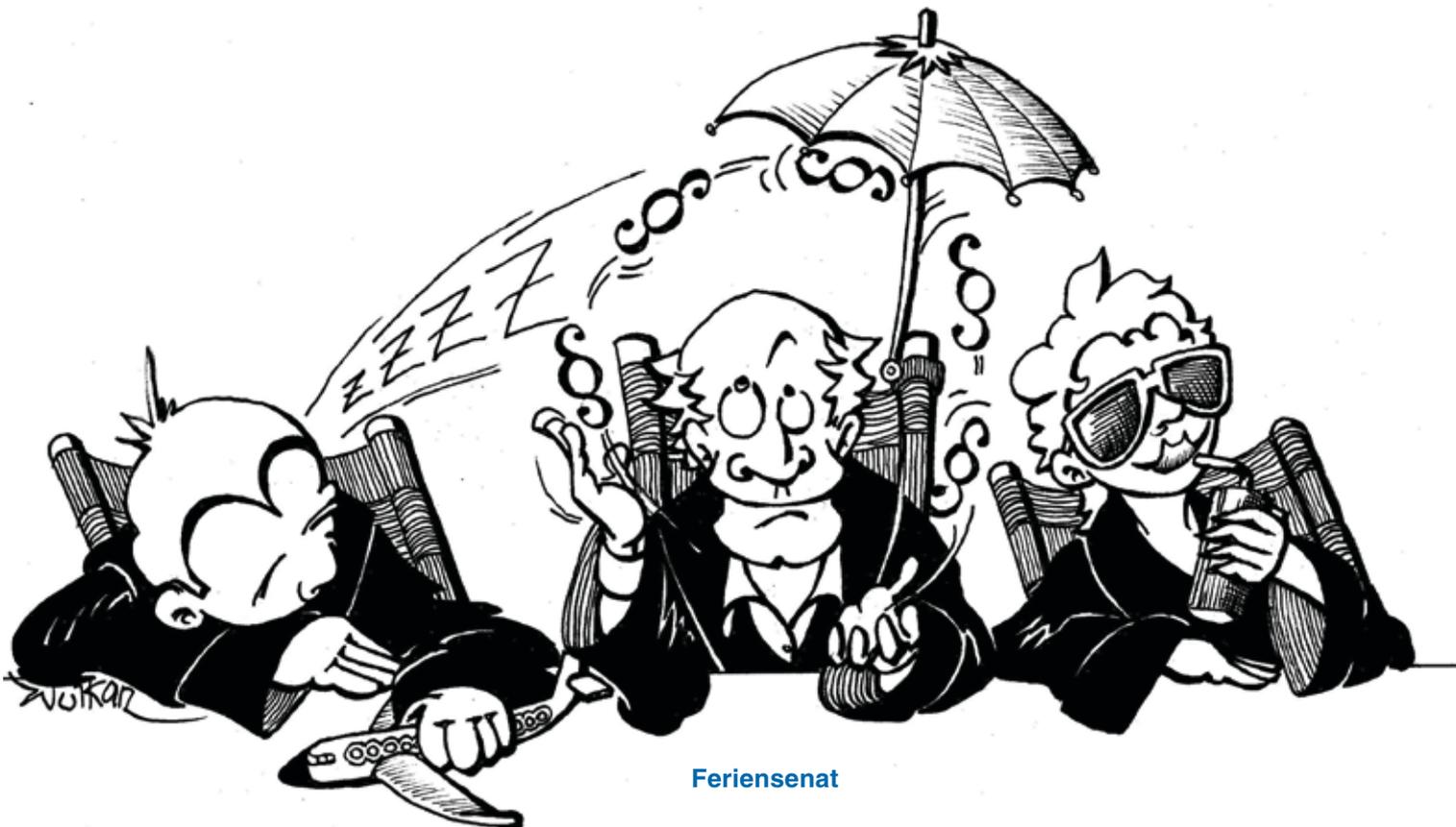
Richter hatten allerdings auch damals keine Sommerferien wie Lehrer, die Gerichte wurden nicht geschlossen. § 199 GVG a. F. sah lediglich vor, dass zwischen 15. Juli und 15. September keine Verhandlungstermine angesetzt werden sollten. Die Ausnahmen hiervon zählte § 200 GVG a. F. auf. Missverständlich als „Feriensachen“ bezeichnete eilige Sachen waren z. B. alle Strafsachen (obwohl die Betroffenen das in der Regel nicht so sahen), Einstweilige Verfügungen, Arreste, auch Räumungsklagen. Vätern, die es nicht werden oder nicht sein wollten, sollte ebenfalls schnell zu ihrem Glück, Müttern und Kindern zu Unterhalt verholfen werden: Vaterschaftsfeststellungs-, Anfechtungs- und Unterhaltsklagen waren eilig zu betreiben.

Für diese eiligen Sachen waren Ferienkammern (LG) bzw. Feriensenate (OLG) vorgesehen, § 201 GVG a. F. Wer das Pech hatte, hier Mitglied zu sein, schob im Sommer keine ruhige Kugel.

Bei den Amtsgerichten gingen und gehen die Uhren bekanntermaßen sowieso anders. Der Autor erinnert sich an 550 bis 650 Eingänge in Zivilsachen in den 90er-Jahren. Diese Berge an Arbeit zu bewältigen war mit zwei sitzungslosen Monaten schlicht unmöglich. Also wurden die Gerichtsferien nolens volens ignoriert und es wurde durchgehend terminiert. Wenn ein Anwalt sich beschwerte, verlegte man den Termin.

### Faked Oldies

Wo informiert sich der moderne Mensch? Bei Wikipedia. Dort erfährt man, es habe „in Deutschland“ Gerichtsferien von 1880 bis 1934 und wieder von 1951 bis Ende 1996 gegeben. Das ist nicht direkt falsch, aber auch nicht ganz richtig.



Feriensenat

## Gutachten für die Justiz



### Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadensermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- **Insolvenzgutachten**  
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- **Bewertungen**  
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- **Schadensermittlung**  
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstaussfall, Geschäftsunterbrechungen
- **Wirtschaftlichkeitsanalysen**  
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

### Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



#### Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

#### Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)  
40212 Düsseldorf  
Tel: 0211 868 122 66

#### Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: 069 977 887 330

#### München

Maximilianstraße 52  
80538 München  
Tel: 089 666 177 014

[www.accuracy.com](http://www.accuracy.com) – [guido.althaus@accuracy.com](mailto:guido.althaus@accuracy.com)

Da gab es einmal eine DDR in Deutschland. Deren Recht sah keine Gerichtsferien vor. Aber geschenkt – die paar Jährchen sozialistischen (Gerichtsferien-)Unrechts sind überwunden und nicht der Erwähnung wert. Ironie der Geschichte: Ab 1990 wurden die Kollegen in den neuen Bundesländern endlich der Segnungen westlicher Ferien-Gerichts-Kultur (FGK, nicht zu verwechseln mit FKK, hier bleibt der Osten führend) teilhaftig – um sie ab 1997 wieder entbehren zu müssen.

### Mit Ulpian fing alles an

Gerichtsferien gab es in deutschen Landen keineswegs erst ab 1880. Bereits der Corpus Juris Civilis, die Mutter unserer westeuropäischen Rechtsordnungen, behandelte die Gerichtsferien.

Seit der Wiederentdeckung des römischen Rechts in der Zeit des Humanismus fanden auch Bestimmungen über Gerichtsferien Eingang in viele Verfahrensordnungen im deutschrechtlichen Raum.

Wer sich fragt, weshalb es solche „Ferien“ überhaupt gab, wird bei Ulpian, einem spätclassischen römischen Juristen, fündig: „Zur Zeit der Ernte oder Weinlese sind die, welche mit Landarbeit zu thun haben, nicht zum Vor Gericht Erscheinen zu zwingen ...“ (Corp. Jur. Civ. I 12. Titel 1. ULP. Lib. IV. De omnibus Tribunalibus).

Aus einer 1830 gehaltenen Rede des Präsidenten des königlichen Appellations-Gerichts für den bayerischen Rheinkreis erfahren wir, dass die Gerichtsferien „mit oder bald nach der Aufstellung öffentlicher und ständiger Gerichte entstanden ... aber nicht überall auf gleiche Weise gehalten“ worden seien. „Erst durch ein Gesetz vom 17. und 19. Sept. 1791 wurden allgemeine und bestimmte Regeln dafür eingeführt“ (Festschrift zur Feyer der Wieder-Eröffnung des Gerichts-Jahres in Rhein-Bayern, Kaiserslautern 1830, S. 27). Erstaunlich, mitten in der Restaurationszeit lobt ein hoher Richter den vom revolutionären Frankreich angestoßenen zivilisatorischen Fortschritt in deutschen Landen.

Die nationalsozialistische Umgestaltung der Justiz machte auch vor den Gerichtsferien nicht halt. Sie wurden nicht 1934, sondern mit Gesetz vom 07.03.1935 (RGBl I, 352) zum Zwecke der Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung des Rechts im faschistischen Sinne abgeschafft.

1951 erfolgte in der BRD eine Rolle rückwärts. Die Wiedereinführung im neuen GVG durch Vereinheitlichungsgesetz (!) vom 12.09.1950 wurde mit den Erfordernissen der Landwirtschaft, nun aber auch mit den Feriengewohnheiten der Bevölkerung, der Richter und Rechtsanwälte begründet.

### Der Untergang des Abendlandes ...

Dem endgültigen Aus in Bundesdeutschland Ende 1996 waren jahrelange hitzige Debatten zwischen Gegnern und Befürwortern von Gerichtsferien vorangegangen, eine Art Kulturkampf, bei dem sich insbesondere Rechtsanwälte für die Beibehaltung starkmachten. Es wurde der Untergang einer auf das Altertum zurückgehenden europäischen Tradition ins Feld geführt (z. B. Kroitzsch, AnwBl. 1985, 173 ff.) – vergebens.

Müssen wir Trübsal blasen? Eher nicht. Die Berechnung durch Gerichtsferien gehemmter Fristen war lästig, und ansonsten spielten sie sowieso kaum eine Rolle.

Gerichtsferien passen einfach nicht mehr in eine Zeit, in der „Just in time“ das Mantra der Industrie ist. Die Justiz will nicht nachstehen und arbeitet an „Justice all the time 7/24“.

Gibt es niemanden mehr, der die jahrtausendealte europäische Tradition der Gerichtsferien in digitalisierten Zeiten aufrechterhält?

Einer beugt sich nicht dem Zeitgeist.  
Der Europäische Gerichtshof.  
Er hat eine Gerichtsferienordnung.

**Reichen Sie die rista-Hefte weiter an die Referendare**

## rista-SOMMERINTERVIEW MIT PROVG DR. BRANDTS

**Der 70. Jahrestag der Verkündung des GG liegt gerade hinter uns.**

**Aus unserer Sicht sind die Unabhängigkeit der Richter und die faktisch weitgehend bestehende Weisungsfreiheit der Staatsanwälte besonders wichtige Bereiche des Rechtsstaats, den das GG uns garantiert.**

**Können Sie nach Ihren Erfahrungen sagen, ob und wie die Entscheidungen der Gerichte und/oder auch der Staatsanwaltschaften allgemein akzeptiert werden oder eher nicht?**

Ob Entscheidungen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften akzeptiert werden, hängt zum einen von einem gesellschaftlichen Konsens in Bezug auf die Aufgabe der Justiz, zum anderen von der Bedeutung der einzelnen Entscheidung für die politische Auseinandersetzung und für gesellschaftliche Interessengruppen ab. Auch wenn öfter etwa die Kritik geäußert wird, Entscheidungen seien praxisfern oder „übergriffig“, weil politisch ausgerichtet, oder seien – vor allem in der Strafjustiz – zu „lasch“, so meine ich doch, dass die Akzeptanz der Arbeit der Justiz in großen Teilen der Bevölkerung immer noch hoch ist. Breite Zustimmung und breite Ablehnung von einzelnen Entscheidungen in der Bevölkerung dürften sich weitgehend ausgleichen. Dabei halte ich kritische Worte an und über die Justiz bei grundsätzlichem Respekt vor ihrer Aufgabe im demokratischen Diskurs durchaus für produktiv. Gerichtliche Entscheidungen können und müssen in der demokratischen Öffentlichkeit diskutiert werden. Wir sollten uns stets selbstkritisch fragen, ob alles getan worden ist, die Entscheidungen zu erläutern und verständlich zu vermitteln. Auffallend und besorgniserregend sind allerdings auch im Umgang mit der Justiz zunehmende populistische Vereinfachungstendenzen, erschreckend sind zum Ausdruck kommende Aggressionen, Hass und Fremdenfeindlichkeit, die auch die Gerichte vor allem über die digitalen Medien erreichen.

**Was halten Sie von dem politischen Statement, dass die Rechtsprechung doch „mehr den gesunden Menschenverstand berücksichtigen“ müsse?**



### VITA

Dr. Ricarda Brandts (63) ist seit dem 27.02.2013 Präsidentin des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (Sitz in Münster) und – nach den bis Mitte 2017 geltenden Regeln des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VGHG NW) – seitdem zugleich Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen. Zuvor war sie ab 2010 Präsidentin des Landessozialgerichts NRW, davor u. a. Richterin am Bundessozialgericht.

Wenn der gesunde Menschenverstand herbeizitiert wird, werden zumeist unmittelbar einsichtige und zwingende Lösungen erwartet. Mag dies für Alltagsentscheidungen im praktischen Leben durchaus zutreffend sein, führt der Einsatz des gesunden Menschenverstandes bei komplizierteren Sachverhalten selten zu schnellen und eindeutigen Ergebnissen. Kommt noch eine schwierige Rechtslage hinzu, verbieten sich Vereinfachungen ohnehin. Insofern drückt der Appell eine Unzufriedenheit mit gerichtlichen Entscheidungen aus, ohne diese differenziert zu betrachten. Stammt er von einem Politiker, besteht die Gefahr, dass der Ruf nach einer vereinfachten Sichtweise nicht erfüllbare Erwartungen und Unzufriedenheit in der Bevölkerung schürt. Dies fördert nicht die Akzeptanz einer unabhängigen Rechtsprechung.

Sollte bei dem Appell auch mitschwingen, dass die Gerichte bei ihren Entscheidungen dem Alltagsverstand von maßgeblichen Teilen der Bevölkerung größere Berücksichtigung beimessen sollten, so würden das Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaat sowie die Funktion der Gewaltenteilung im Grundgesetz und in unserer Landesverfassung verkannt. Alleiniger Maßstab für die Entscheidungen der Gerichte ist das Gesetz. Selbst wenn die Bevölkerung überwiegend anderer Meinung wäre, darf dies keinen Einfluss auf die gerichtlichen Entscheidungen haben. Gesetzesbindung und Minderheitenschutz sind elementare Grundsätze unseres Rechtsstaates – auch gegenüber einem Mehrheitsvotum oder einer Mehrheitsmeinung. Nach unserer Verfassung gibt es gerade keine „Diktatur der Mehrheit“.

### **Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Verwaltungsgerichte im Allgemeinen und im Besonderen (Fall der Abschiebung eines Tunesiers trotz eines zuvor ausgesprochenen Abschiebungsverbots durch ein VG)?**

Im Rahmen der Gewaltenteilung ist es Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung am Maßstab der von der Europäischen Union sowie dem Bund und Land verabschiedeten Rechtsnormen zu überprüfen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz verlangt wird. Die Verwaltungsgerichte haben also keinen Einfluss darauf, worüber sie entscheiden. Auch schaffen sie nicht die Maßstäbe, die sie ihrer Rechtsprechung zugrunde legen müssen. Die Errungenschaft des modernen Rechtsstaates, dass auch staatliches Handeln durch unabhängige Gerichte auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüft wird, führt manchmal zu Spannungen. Da die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte auch politisch hoch

umstrittene Streitfragen betreffen, lösen sie nicht selten Missfallen bei Politikern aus und werden in der Öffentlichkeit heftig kritisiert. Damit müssen wir Richterinnen und Richter professionell umgehen, in manchen Fällen ist zur Aufklärung oder Richtigstellung auch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Dass die staatliche Verwaltung im gerichtlichen Verfahren bei der Überprüfung ihrer Entscheidungen und Maßnahmen ordnungsgemäß kooperiert und gerichtliche Entscheidungen zu befolgen sind, sind tragende Säulen unseres Rechtsstaats. Diese Grundsätze wurden im Fall des Sami A. einem „Stresstest“ unterzogen. Letztlich haben die Reaktionen in der Politik, die öffentlichen Diskussionen in den Medien und in großen Teilen der Bevölkerung die Bedeutung dieser Grundsätze wieder in das richtige Licht gerückt. Erschreckend waren aber das Ausmaß von fremdenfeindlichem Hass und die Drohungen, denen das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das Oberverwaltungsgericht aus Anlass ihrer Entscheidungen ausgesetzt waren. Das waren für uns durchaus neue Erfahrungen.

### **Der Klimawandel ist großes Thema allerorten. Die damit verbundenen Streitfragen haben auch schon die Verwaltungsgerichte erreicht. Welche Rolle wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesem Zusammenhang zukünftig spielen?**

Entsprechend der zunehmenden Bedeutung des Umweltrechts werden auch die Verwaltungsgerichte verstärkt mit diesen Fragen befasst. Dies liegt nicht nur an der fortschreitenden Verrechtlichung der Materie und dem gesteigerten Umweltbewusstsein in der Bevölkerung. Die hohe Bedeutung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist vor allem auf die prozessuale Besonderheit zurückzuführen, dass im Umweltrecht nicht nur der Einzelne die Verletzung seiner subjektiven Rechte geltend machen kann, sondern durch die – seit 2006 deutlich erweiterten – Verbandsklagerechte auch die Wahrung des objektiven Rechts verlangt werden kann. Anerkannte Umweltverbände können sich z. B. gegen Planfeststellungsbeschlüsse im Bereich des Straßen-, Wasser-, Berg- oder Energierechts oder gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Projekte wie etwa Kraftwerke oder Windenergieanlagen wenden, wenn umweltrechtliche Vorschriften verletzt sein könnten. Sie nehmen auch die Möglichkeit wahr, über eine strategische Prozessführung auf breiter Ebene die Einhaltung umweltrechtlicher Standards einzufordern.

Ein prominentes Beispiel sind derzeit die Klagen der Deutschen Umwelthilfe auf Fortschreibung von Luftreinhalteplänen in zahlreichen Städten, mit denen sie eine anhaltende Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid beanstandet. Dies rückt die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gerade im Umweltrecht mehr und mehr in den Blickpunkt der Politik und der Öffentlichkeit. Während die einen das Vorgehen einiger Umweltverbände als rechtsmissbräuchlich und Entscheidungen von Verwaltungsgerichten etwa zur Zulässigkeit von Fahrverboten als unverhältnismäßig kritisieren, wird von anderen deren Arbeit als wegweisend und als wertvoller Beitrag zur Befriedung von gesellschaftlichen Interessengegensätzen geschätzt.

Festzuhalten ist, dass die Verwaltungsgerichte ihre von Rechts wegen zugeordnete Aufgabe erfüllen. Dies zeigt sich auch gerade im Streit um die Luftreinhaltepläne und die Verhältnismäßigkeit von Dieselfahrverboten. Die Luftreinerichtlinie samt den Immissionsgrenzwerten für Stickstoffdioxid ist bereits 1999 von der Europäischen Union beschlossen, die Folgerichtlinie von 2008 ist 2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Etwasige Vollzugsdefizite der Verwaltung hat nicht die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verantworten. Die Entscheidung darüber, ob ein staatlicher Eingriff in geschützte Rechte vorliegt und wegen Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes rechtswidrig ist oder ob – am Beispiel der Luftreinhaltepläne – behördliche Maßnahmen unzureichend sind, ist im Rechtsschutzverfahren ureigene Aufgabe der Verwaltungsgerichte.

**Wie geht die Politik (gehen die Politiker) mit Ihnen um, wenn der Verfassungsgerichtshof wieder einmal eine hochpolitische Streitfrage zu entscheiden hat?**

Der Umgang ist ausgesprochen korrekt. Ich war nie dem Versuch einer Beeinflussung ausgesetzt. Wenn es um anstehende oder laufende Verfahren geht, wird vielmehr stets die notwendige Distanz eingehalten. Dies galt gerade auch für die hochpolitischen Verfahren aus Anlass der „doppelten Nullrunde“ und der Einführung der 2,5 %-Klausel bei den Kommunalwahlen.

**Können Sie nach der Neufassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof schon etwas über Erfahrungen sagen, die sich aus dem „Wegfall“ der geborenen Mitglieder ergeben?**

In Auswertung der Beratungen der Verfassungskommission hat der Landtag die Landesverfassung ab 1.7.2017 dahin gehend geändert, dass alle

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten für die Dauer von zehn Jahren vom Landtag zu wählen sind. Für die damals tätigen geborenen Mitglieder – die beiden lebensältesten Präsidentinnen der Oberlandesgerichte als Vizepräsidentinnen und die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts als Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs – wurde in der Landesverfassung eine Übergangsregelung geschaffen, nach der sie bis zum Ausscheiden aus dem Hauptamt im Amte bleiben. Bisher ist nur eine der beiden Vizepräsidentinnen in den Ruhestand getreten mit der Folge, dass ein weiteres Mitglied vom Landtag gewählt worden ist. Über besondere Erfahrungen mit diesem Umstand kann ich nichts berichten, weil sich weder an der Organisation noch erst recht an der inhaltlichen Arbeit des Verfassungsgerichtshofs etwas geändert hat.

Einen Einschnitt in Bezug auf seine sachliche und personelle Ausstattung wird es geben, wenn das Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs nicht mehr mit dem des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts verbunden ist. Derzeit nutzt der Verfassungsgerichtshof nach § 11 VerfGHG die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts. Dies entspricht nach einer Ämtertrennung nicht der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan. Auch angesichts der beschränkten Ressourcen des Oberverwaltungsgerichts und der Ausweitung der Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde wird eine organisatorische Trennung der beiden Gerichte notwendig werden.

**Sehen Sie die Rechtsstaatlichkeit oder die Unabhängigkeit der Justiz an irgendeiner Stelle gefährdet?**

Gefahren drohen von populistischen Vereinfachungen, einer zunehmenden Verrohung des Sprachgebrauchs und des zwischenmenschlichen Umgangs in Teilen der Bevölkerung verbunden mit Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie – jüngst bewiesen durch eine schreckliche Gewalttat – durch den Rechtsextremismus. Verstärkt besteht Erklärungsbedarf, was der Rechtsstaat ist, wem er nützt und inwiefern er in unserer Verfassung notwendig zur Demokratie dazugehört. Deutlich zu machen ist, dass der Rechtsstaat mit einer unabhängigen Justiz jeden ohne Ansehen der Person – auch Minderheiten – schützt, gerade auch gegenüber der aktuellen Mehrheitsmeinung und der staatlichen Exekutive Schutz bietet und Willkür ausschließt. Diesen Herausforderungen werden sich die Politik und die Gesellschaft verstärkt

stellen müssen. Aber auch wir Richterinnen und Richter sollten uns über unsere Entscheidungen hinaus positionieren. Die Richter- und Staatsanwältvereinigungen spielen dabei eine wichtige Rolle und nehmen diese verantwortungsvoll wahr.

**Die Landesverfassung ist fast siebzig Jahre alt. Es finden sich darin erstaunlich „moderne“ Staatszielbestimmungen, etwa in Art. 24 Abs. 2: „Der Lohn muss der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken. Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn. Das gilt auch für Frauen und Jugendliche.“ Spielen sie in der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes irgendeine Rolle?**

Bisher hatte der Verfassungsgerichtshof noch keine Gelegenheit, sich mit dieser tatsächlich immer noch sehr aktuellen verfassungsrechtlichen „Forderung“ oder mit vergleichbaren Bestimmungen unserer Landesverfassung zu befassen. Dies könnte und sollte sich ändern. Der Verfassungsgerichtshof wandelt sich derzeit von einem Staatsgerichtshof, der im Wesentlichen staatlichen Organen Rechtsschutz geboten hat, zu einem Bürgergericht, das auch die Landesgrundrechte schützt. Die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht zu Beginn dieses Jahres rückt bisher vernachlässigte Teile der Landesverfassung in das Blickfeld und stärkt die Landesgrundrechte, die überwiegend mit denen des Grundgesetzes übereinstimmen. Inwieweit die Landesverfassung sogar weitergehende Rechte gewährt, wird zu klären sein. Derzeit zeichnet sich ab, dass vor allem die Verletzung von Prozessgrundrechten durch die Landesgerichte gerügt wird. Noch nicht durchgesetzt hat sich

die Erkenntnis, dass der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs angerufen werden kann. Wer sich über die Arbeit des Verfassungsgerichtshofs näher informieren möchte, kann dies schnell und einfach auf seiner Website tun.

**Können Sie jungen Kolleginnen und Kollegen, die einmal in Ihre Fußstapfen treten wollen, einen „Karriereratschlag“ geben?**

Der Richterberuf ist äußerst vielfältig. Er bietet neben der Rechtsprechung in vielen verschiedenen Rechtsgebieten Möglichkeiten zur Abordnung an Bundesgerichte, Bundes- und Landesministerien, Institutionen der EU und zur Arbeit in der Gerichtsverwaltung, den Richtervertretungen und -vereinigungen. Bei der beruflichen Entwicklung sollte man immer über den eigenen Tellerrand schauen und für andere Aufgaben offen bleiben. Wichtig ist es, sich zu vergegenwärtigen: Gelegenheiten und Chancen kann man nicht herbeizaubern, sie kommen und gehen und bieten sich möglicherweise nicht mehr. Deshalb muss man sie am Schopfe packen, Interesse anmelden und einmal ins kalte Wasser springen, auch wenn der Zeitpunkt aus persönlichen Gründen nicht so ganz richtig passt. Personalentwicklung in der nordrhein-westfälischen Justiz hat einen hohen Stellenwert, auf die Unterstützung der Gerichtsleiter kann man meiner Ansicht nach setzen, auch wenn natürlich nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Besonders für die Spitzenpositionen aber gilt: Nicht alles liegt in der eigenen Hand. Ob man sich zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort befindet, ist nicht zu steuern.

## RÜCKGRAT DER GESELLSCHAFT

„Die Intaktheit der rechtsstaatlichen Institutionen und der Respekt vor gerichtlichen Entscheidungen gehören zu den Kernvoraussetzungen einer funktionierenden Demokratie. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat es vor wenigen Tagen auf dem Juristentag auf den Punkt gebracht: ‚Jede Investition in den Rechtsstaat ist auch eine Investition in die Demokratie.‘ Dem ist nichts hinzuzufügen.“

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier am 01.10.2018  
in seiner Rede zum Festakt „100 Jahre Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland“ in München

## SEERECHT FÜR LANDRATTEN

# VOR GERICHT UND AUF HOHER SEE ...



... ist man in Gottes Hand, heißt es. Gegen die erste Unterstellung müssen wir uns mit Nachdruck verwehren! Vor Gericht ist nicht Gott, sondern allein das Recht unser Maßstab, wie die oberste Richterin im Lande betont (Interview mit Dr. Brandts in diesem Heft). Es soll allerdings immer noch/wieder Richter geben, die sich aufführen, als wären sie ..., aber lassen wir das.

Auch der zweite Teil obiger Behauptung trifft in Zeiten von GPS, AIS und anderen Hilfsmitteln nicht mehr zu, wenn der Kapitän keinen fatalen Unsinn befiehlt wie bei der Costa Concordia vor Giglio.

Kreuzfahrten boomen, auf hoher See und Europas Flüssen gleichermaßen – vielleicht waren Sie auch schon an Bord? Dann werden Sie bestätigen: Es ist eine andere Welt, Ufer gleiten vorbei oder Inseln tauchen auf, grandiose Häfen ... Man wird umsorgt, gefüttert und bespaßt ...

Eine Seefahrt, die ist lustig, eine Seefahrt, die ist schön ... Manchmal ist sie allerdings auch weniger schön, wenn Mitreisende das „all inclusive“ wörtlich nehmen und alles an Alkoholika in sich hineinschütten, bis sie (zu) voll sind. Dann schlägt das „dolce far niente“ schon mal um in lautstarke Auseinandersetzungen um Nichtigkeiten, in Rempelen oder Schlägereien unter Einsatz von „Bordmitteln“ wie Hockern, Gläsern ...

Die Polizei kann man dann nicht rufen, aber die ist schon da in Gestalt kräftiger Seeleute, die die Streitähne auseinandernehmen. Dürfen die das?

Ja, sie dürfen, denn der Kapitän hat in der Regel sein Hausrecht auf sie delegiert. An Bord ist der Kapitän oberster Befehlshaber, sein Wort gilt.

Für Schiffe unter deutscher Flagge sieht das § 121 Seearbeitsgesetz so vor. Bei unmittelbarer Gefahr für Menschen an Bord oder das Schiff kann der Kapitän seine Anordnungen mit den erforderlichen Zwangsmitteln durchsetzen (lassen), körperliche Gewalt und vorübergehende Festnahme allerdings nur dann, wenn andere, mildere Mittel unzulänglich sind.

Und was gilt bei einer schweren Straftat, Raub, Vergewaltigung, Mord an Bord?

Jetzt fallen Ihnen wahrscheinlich Strafen ein, die bis ins 19. Jahrhundert auf See Anwendung fanden, zum Beispiel das Kielholen. Dabei wurde der Delinquent je nach Schwere der Tat ein oder mehrmals quer (galt als milde ...) oder längs (Überlebenschance 1:100) an Tauen unter dem mit Seepocken und Muscheln besetzten Rumpf des Schiffes durchgezogen.

*„So jemand auf seiner Wache schlafend befunden wurde, der soll 3-mal gekielt werden.“*  
(corpus iuris militaris 1723)

Manche Kapitäne zogen zu Abschreckungszwecken und weil die ganze übrige Mannschaft mit Hand anlegen musste, das Spießbrutenlaufen vor.

Kleinere Verstöße wie etwa Proviantdiebstahl wurden mit der neunschwänzigen Katze geahndet. So sollte die Disziplin an Bord trotz brutaler Lebensbedingungen aufrechterhalten werden. Das gelang



Zelle tief im Schiffsrumpf durchaus drin und im Falle der oben beschriebenen trunkenen Raufbolde vielleicht so heilsam, dass sie geläutert an Bord bleiben dürfen.

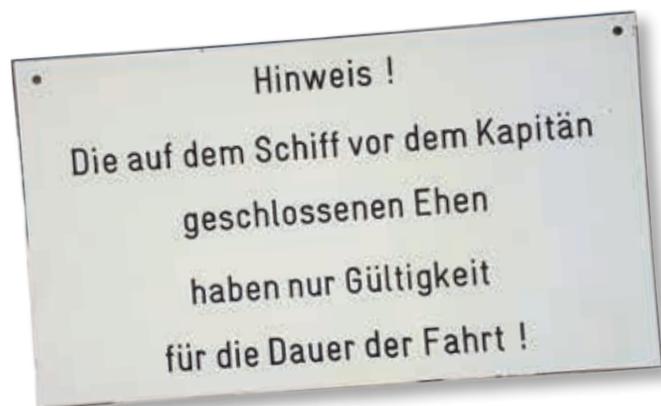
Wenden wir uns nach so viel Schrecklichem wieder der romantischen Seite der Seefahrt und der damit untrennbar verbundenen Frage nach einer Heirat an Bord zu. Ja, der Kapitän darf Trauungen vollziehen, nicht nur solche, bei denen die Braut ganz dringend noch einen legitimen Kindsvater vor der Entbindung durch den Schiffsarzt benötigt.

meist, aber nicht immer, Sie erinnern sich an die Meuterei auf der Bounty ...

Tempi passati, wir leben – zumindest dem Anspruch nach – in einer humanen Welt.

Dass für Sie als Passagier Hunderte Besatzungsmitglieder unter erbärmlichen Bedingungen leben und schufteten, sehen Sie ja nicht. Diese Seite der Kreuzfahrten (ein sehr einträgliches Geschäft) wird vor Ihren Augen sorgfältig verborgen. Die Filipinos, Moldawier, Ukrainer, Inder im Bauch der Schiffe hätten auch heute gute Gründe für eine Meuterei ...

Innerhalb des Hoheitsgewässers eines Staates gilt dessen Recht, auf hoher See das Recht der Flagge, die das Schiff führt. Kein Kapitän der Welt wird sich aber alle Strafgesetzbücher der Staaten hochladen, die er anläuft, sondern Straftäter so schnell wie möglich im nächstbesten Hafen von Bord schaffen lassen. Sollte der Hafen zum Beispiel an der afrikanischen Westküste liegen, dürfte die dann folgende „Untersuchungshaft“ hohe spezialpräventive Wirkung entfalten. Bis dahin allerdings sind Wasser und Brot in einer



Der Kapitän darf aber nur dann trauen, wenn das in dem Recht des Staates vorgesehen ist, in dessen Hoheitsgewässern das Schiff gerade dümpelt oder dessen Flagge es führt. Zum Beispiel bei Malta ist dies der Fall.

Auf Binnengewässern gilt das nicht – außer auf einer kleinen Ruhrfähre, die in Witten verkehrt. Wenn Sie an Bord der „Hardenstein“ bleiben, hält der Bund fürs Leben ewig!

## WIE MAN SICH BETTET ...

Angesichts einer Entscheidung des LG Düsseldorf vom Mai 2019 kommen Erinnerungen an vermeintlich entgangene Urlaubsfreuden auf, über die gerichtlich entschieden wurde.

Das LG befand, dass auseinanderdriftende Matratzen in einem Boxspringbett keinen Sachmangel darstellen. Die Käufer hatten geklagt, sie seien aus dem teuren Bett ohne Seitenwände herausgefallen oder ständig in die „Besucherritze“ gerutscht. Die Beweisaufnahme bestätigte dies nicht, die Matratzen blieben ausreichend in Position, zudem sei bei dem gewählten Bett baulich mit einem leichten Schwingen der Matratzen zu rechnen. So wurde die klageabweisende Entscheidung des AG Neuss bestätigt (Az. 19 S 105/17).

Vielleicht finden die unterlegenen Kläger Erheiterung oder Trost in der Entscheidung des AG Mönchengladbach vom 25.04.1991 (5 a V 106/91, zitiert nach juris). Der Tenor der ebenfalls klageabweisenden Entscheidung lautet:

*Weist das von einem Paar gebuchte Hotelzimmer statt des gebuchten Doppelbetts (nur) zwei Einzelbetten auf, so kann ein Schadensersatzanspruch wegen nutzlos veranener Urlaubszeit nicht damit begründet werden, dass die Reiseteilnehmer in ihren „Schlaf- und Beischlafgewohnheiten“ empfindlich beeinträchtigt worden seien.*

Mit erheiternder Nüchternheit wird in den Gründen ausgeführt:

*Der Kläger hat nicht näher dargelegt, welche besonderen Beischlafgewohnheiten er hat, die fest verbundene Doppelbetten voraussetzen. Dieser Punkt brauchte allerdings nicht aufgeklärt zu werden, denn es kommt hier nicht auf spezielle Gewohnheiten des Klägers an, sondern darauf, ob die Betten für einen durchschnittlichen Reisenden ungeeignet sind. Dies ist nicht der Fall. Dem*

*Gericht sind mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zwar durchaus zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Es ist also ganz und gar nicht so, dass der Kläger seinen Urlaub ganz ohne das von ihm besonders angestrebte Intimleben hatte verbringen müssen.*

*Aber selbst wenn man dem Kläger seine bestimmten Beischlafpraktiken zugesteht, die ein fest verbundenes Doppelbett voraussetzen, liegt kein Reisemangel vor, denn der Mangel wäre mit wenigen Handgriffen selbst zu beseitigen gewesen. Wenn ein Mangel nämlich leicht abgestellt werden kann, dann ist dies auch dem Reisenden selbst zuzumuten mit der Folge, dass sich der Reisepreis nicht mindert und dass auch Schadensersatzansprüche nicht bestehen.*

*Der Kläger hat ein Foto der Betten vorgelegt. Auf diesem Foto ist zu erkennen, dass die Matratzen auf einem stabilen Rahmen liegen, der offensichtlich aus Metall ist. Es hätte nur weniger Handgriffe bedurft und wäre in wenigen Minuten zu erledigen gewesen, die beiden Metallrahmen durch eine feste Schnur miteinander zu verbinden. Es mag nun sein, dass der Kläger etwas Derartiges nicht dabei hatte. Eine Schnur ist aber für wenig Geld schnell zu besorgen. Bis zur Beschaffung dieser Schnur hätte sich der Kläger beispielsweise seines Hosengürtels bedienen können, denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt ...*

Die Redaktion jedenfalls wünscht störungsfreie, erfüllte Urlaubstage. Mit etwas Fantasie sollte das zu schaffen sein.

**Beamendarlehen 10.000 € - 120.000 €**

- Vorteilszins für den öffent. Dienst
- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Baufinanzierungen echt günstig

**0800 - 1000 500** Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns.  
Seit über 40 Jahren.

**NEUER exklusiver Beamtenkredit**

**2,50%** echter Vorteilszins  
effektiver Jahreszins

**SUPERCHANCE** um teurere Kredite, Beamendarlehen/Versicherungsdarlehen & Girokredite sofort entspannt umschulden. Reichsparen mit unserem neuen Exklusivzins, warum mehr zahlen.

Unser neuer und bester Zins aller Zeiten, noch nie waren die Zinskosten so gering!

**Deutschlands günstiger Spezial-Beamtenkredit ohne Versicherungen**

**- Unser bester Zins aller Zeiten -**

Repr. Beispiel gemäß §6a PAngV (2/3 erhalten): 50.000 €, Lfd. 120 Monate, 2,50% eff. Jahreszins, fester Sollzins 2,47% p.a., mtl. Rate 470,70 €, Gesamtbetrag 56.484,- €  
Vorteil: Kleinzins, kleine Rate. Annahme: gute Bonität.

**Sensationell günstig**

**AK FINANZ**  
Kapitalvermittlungs-GmbH

Exklusivzins  
sehr gut

[www.AK-Finanz.de](http://www.AK-Finanz.de)

## PARKKRALLE STATT BAR-KRALLE

Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte haben's schwer. Viele Schuldner verfügen über absolut kein Geld, erstaunlicherweise aber über Autos, vorzugsweise mit der Raute, dem Stern oder den Ringen. Da hatte man im JM eine Idee: Vielleicht ließe sich mithilfe von Parkkrallen der schwächelnden Zahlungsmoral aufhelfen? Wer geht schon gerne zu Fuß ...

Seit 2018 läuft ein Feldversuch, über dessen Erfolg nun die Amtsgerichte berichten sollten. Der große Schlag mit der Kralle scheint ausgeblieben zu sein. So berichtete beispielsweise ein Amtsgericht, das von einer anderen Behörde generös überlassene

Radblockierschloss sei nach Auskunft der Gerichtsvollzieher so unhandlich, dass man sich Urlaub nehmen müsse, um es zu montieren. Es stamme vermutlich aus den Zeiten der Kutschfahrt. Der Berichterstatter überprüfte pflichtgemäß diese kühne Behauptung, musste ihr aber im Ergebnis zustimmen. Trotz aufgespürter Gebrauchsanweisung ließ sich nicht zweifelsfrei klären, ob die schweren Teile dazu bestimmt waren, Offroadler, Sportwagen oder andere Pkw am Davonfahren zu hindern. Vielleicht also doch nur Landauer.

Nun ruht sie weiter, die Kralle.

## EIN LITERATURRÄTSEL

### WO BLEIBT DIE STAATSANWÄLTIN?

Es ist Urlaubszeit, Zeit zum Ausspannen. Und die Gelegenheit, sich wesentlichen Rätseln der Menschheit zuzuwenden.

In der rista-Redaktion kam eine Frage auf, die keiner beantworten konnte: die nach der Rolle der Staatsanwaltschaft in der Literatur – spielt sie überhaupt (k)eine Rolle?.

#### **Fallen Ihnen literarische Werke ein, in denen eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt die Stars sind?**

Kommissare und Detektive aller Couleur haben es berufenen und sich berufen fühlenden Krimiautor(inn)en besonders angetan, aber auch Richter sind in der Literatur gelegentlich zu Ruhm gelangt. Kleists Dorfrichter Adam in „Der zerbrochene Krug“, der Armeleuterichter Azdak in Brechts Theaterstück „Der kaukasische Kreidekreis“ fallen Ihnen sicher ein, vielleicht auch „Der Richter und sein Henker“ von Dürrenmatt – da sind Sie jedoch bereits wieder auf der falschen Fährte. Die Hauptfigur Hans Bärlach ist ein alter Kriminalkommissar, der durch seine Ermittlungen zum „Richter“ wird.

Aber Staatsanwälte? Die tauchen in Tatort-Folgen und anderen Serien lediglich in Nebenrollen als zögerliche Aussteller von Haftbefehlen auf, selten einmal am Tatort selbst und dort zeigt ihnen dann eine toughe Kommissarin, wo es langgeht.

Dass uns dazu kein deutscher Roman und kein Theaterstück einfällt, mag mit an der weisungsabhängigen Struktur der Staatsanwaltschaft in Deutschland liegen. Die Kriminalkommissare sind zwar genauso weisungsabhängig, machen in Film und Buch aber meist ihren Chefs eine lange Nase und was sie wollen, um die Bösewichte zur Strecke zu bringen. Aber Staatsanwälte? Die kommen stets dröge daher.

Schade eigentlich, denn sie hätten durchaus das Zeug zu literarischen Helden.

In anderen Ländern haben Staatsanwaltschaften ganze politische Systeme zu Fall gebracht, so die „Mani pulite“ in Italien oder die Aktion „Gürtel“ in Spanien.

Doch auch bei uns gibt es „Stoff“ in Hülle und Fülle, aus dem sich etwas machen ließe. Denken Sie nur an unsere Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die im Cum-Ex-Milieu ermitteln oder dem systematischen Doping auf der Spur sind.

Falls Ihnen doch ein Werk einfällt, in dem eine smarte Staatsanwältin / ein brummiger Staatsanwalt (oder umgekehrt) die Hauptrolle spielen, lassen Sie es uns wissen.

**Falls nicht: Greifen Sie zur Feder, will sagen: Tippen Sie los, jetzt haben Sie Zeit. Ihr Werk kann ein Renner werden!**

## FÜR STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE IN DEN FERIEN:

# FREUEN SIE SICH, NACH IHREM URLAUB WIEDER ARBEITEN ZU DÜRFEN!

Damit Sie sich auf den Wiederbeginn Ihrer Arbeit freuen können, möchten wir Ihnen den Arbeitstag eines Kollegen vorstellen. Zugegeben, er ist fiktiv, aber die Staatsanwaltschaft, bei der er arbeitet, muss es geben; sie ist regelmäßig Objekt der Berichterstattung im Fernsehen. Leider ist ihr Name der Redaktion nicht bekannt.

Und hier sein Bericht:

„Mein Arbeitstag beginnt jeden Tag um 9 Uhr. Ich werde zu Hause von Wachtmeister Meier im natürlich elektrisch angetriebenen Dienstmercedes abgeholt. In ihm sitzt man wirklich besser als in den Kleinwagen, die es irgendwann früher als Dienstwagen gab. Und jetzt gibt es nicht nur wie früher für jede Behörde, sondern für jeden Staatsanwalt einen Wagen nebst Fahrer.

Bevor ich das Haus verlasse, gibt mir unsere Haushaltshilfe noch meine Aktenmappe in die Hand. In dieser befinden sich Schirm, Taschentücher, Notizbuch mit Füller und die Dienstwaffe. In der Tasche machen sich diese Gegenstände besser, als würde man sie einzeln mit sich herumtragen. Und ein Pistolengolster beult die Jacke nur aus. Übrigens hat es erfreulicherweise vor einigen Jahren eine Gehaltsanpassung gegeben, die es ermöglicht, Hauspersonal zu beschäftigen.

Wachtmeister Meier öffnet mit einer Fernbedienung das eiserne Tor zu dem Grundstück, wo sich in einer weiß gestrichenen und leicht erhöht gelegenen Villa meine Behörde befindet. Er fährt einen ebenfalls weißen Kiesweg bis hin zur Eingangstür hinauf. Dort werde ich von Wachtmeister Müller erwartet, der mir die neuesten Behördennachrichten überbringt, Krankenstände, Urlaube etc. Er hält mir die Tür neben der Personenschleuse auf, nimmt mir die Mappe ab und begleitet mich durch einen der holzgetäfelten Flure bis an mein Zimmer. Derweil parkt Herr Meier den Dienstwagen in der Garage.

Ich bin gerne in meinem Dienstzimmer. Ich habe es mit erlesenen Kunstwerken nach meinem Geschmack dekoriert, die ich aus dem Fundus landeseigener Museen wählen durfte. Auch den schönen Teppich konnte ich mir bei einem Teppichhändler aussuchen.

In meinem Zimmer werde ich von meiner Sekretärin bereits erwartet, die mir den Zutrag für den Tag übergibt. Heute ist es eine Akte wegen versuchten Diebstahls mit Waffen. Außerdem liegt ein neues Exemplar des Karlsruher Kommentars auf meinem massiven Eichenholz-Schreibtisch, das mir die Bücherei hat zukommen lassen. Ich hole den Füller aus der Aktenmappe und unterschreibe die Bücherquittung. Dann stelle ich den Kommentar in mein Bücherregal. Neben einer gut sortierten Handbibliothek habe ich natürlich auch per Computer Zugang zu den vollen Angeboten von beck-online und juris. Auf Wunsch bekäme ich auch noch die aktuellen Fachzeitschriften auf dem Gebiet des Strafrechts als Papierexemplare. Weil ich die Zeitschriften ja ohnehin online lesen kann, habe ich das Angebot nicht angenommen.

Als Erstes schalte ich den Computer an und schaue meine Mails durch. Natürlich nur diejenigen, die meine Sekretärin an mich weitergeleitet hat. Selbstverständlich hat sie sie vorsortiert und Wichtiges von Unwichtigem getrennt. Nur das, was ich unbedingt sehen muss, hat sie an mich weitergeleitet. Was sie allein erledigen kann, erledigt sie selbstständig.

Nachdem ich die für mich bestimmten Mails bearbeitet habe, kommt meine Sekretärin mit einer Tasse Kaffee und Plätzchen in mein Zimmer. Die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Büros in den Zimmern nebenan haben, kommen hinzu. Wir bereiten das letzte Wochenende nach und tauschen die Pläne für das nächste aus.

Kaffee und Plätzchen lassen wir uns schmecken. Nachdem die Kollegen wieder gegangen sind, widme ich mich der Lektüre der immerhin aus 40 Seiten bestehenden Akte aus dem Zutrag.

Am Ende sehe ich keine andere Möglichkeit der Erledigung, als Anklage zu erheben. Ich rufe meine Sekretärin und diktiere ihr in den Stenoblock:

„Nehmen Sie in Ihrem Schreibprogramm die Vorlage für Diebstahl mit Waffen, ändern Sie ihn auf Versuch und schreiben Sie: an den Strafrichter in Posemuckel, die Personalien des Angeschuldigten finden Sie auf Bl. 22, U-Haft gibt es nicht, der Verteidiger hat sich auf Bl. 24 bestellt. Im Übrigen können Sie den polizeilichen Schlussbericht auf Blatt 35 mit den

üblichen Änderungen einrücken. Beweismittel ist das Geständnis des Angeschuldigten. Danke!

Erschöpft lasse ich mich in den Sessel fallen. Da klingelt das Telefon. Kriminaldirektor Emsig ist in der Leitung und berichtet mir, dass gerade ein Überfall auf eine Tankstelle stattgefunden hat. Obwohl ich noch nicht zu Mittag gegessen habe, rufe ich Wachtmeister Meier und bitte ihn, den Dienstwagen zu holen. Er befestigt eine Magnetleuchte auf dem Dach, und mit Blaulicht und Martinshorn geht es zu jener Tankstelle. Dort ist die Polizei schon mit der Tatortaufnahme beschäftigt. Ich lasse mir Bericht erstatten, was schon gemacht ist und was die Beamten noch zu tun beabsichtigen. Ich gebe die erforderlichen Anweisungen, damit alle Arbeiten korrekt laufen. Der Spurensicherung sage ich, welche Spuren sie sichern müssen und welche sie getrost ignorieren können. So helfe ich, unnötige Arbeit zu vermeiden.

Dann ist es aber wieder Zeit, ins Büro zurückzukehren. Dort angekommen hat mir meine Sekretärin bereits ein kleines Kännchen Kaffee und Kuchen bereitgestellt. So lässt sich der schlimmste Hunger nach dem verpassten Mittagessen vermeiden. Das Goldstück von Wachtmeister Meier muss meine Ankunft telefonisch avisiert haben.

Nach dem Kaffeetrinken kommt meine Sekretärin herein und bringt mir die fertig geschriebene Anklage nebst Akte in der Diebstahlsache. Ich schaue kurz drüber und bin begeistert, wie gut uns beiden

das Opus gelungen ist. Ich kann sie daher bedenkenlos unterschreiben und die Akte wandert auf den Abtrag. Mit Füller sieht meine Unterschrift wirklich besser aus als mit einem simplen Kugelschreiber. Deshalb hat die Materialausgabe mir auch einen zur Verfügung gestellt.

So langsam ist es Zeit, an den Feierabend zu denken. Ich schaue noch einmal über die seit heute Morgen eingetroffenen Mails und studiere bei beck-online kurz die Entscheidungen in der neuen NSTZ, wobei ich diejenigen etwas ausführlicher lese, die ich interessant finde. Damit habe ich dann auch meine Pflicht zur Fortbildung erfüllt.

Dann ist es aber endgültig Zeit, das Büro zu verlassen. Ich rufe noch den Emsig an und bitte ihn, am nächsten Tag gegen 11 Uhr zu mir zu kommen und mir den Ermittlungsstand in dem Tankstellenfall zu berichten. Dann bitte ich Wachtmeister Meier, den Wagen zu holen, damit er mich nach einem langen und anstrengenden Arbeitstag wieder nach Hause bringt.“

Erkennen Sie sich und Ihre Arbeitswelt wieder? Wenn nicht, täte das der Redaktion leid.

PS für alle humorlosen Leser: Wie anfangs ausgeführt, ist die Geschichte fiktiv. Natürlich ist sie bei verschiedenen Aspekten unterschiedlich weit von der Realität entfernt. Hilfsbereite Wachtmeister und Servicekräfte, die höherwertige Arbeit leisten als die, für die sie bezahlt werden, sind erfreulicherweise durchaus real.

## EIN ZIVILRÄTSEL

### IST HIER DER WURM DRIN?

Ferienzeit, der Schreibtisch weit, Wandern ist jetzt angesagt oder vielleicht Segeln, andere erholen sich bei gesell'gem Kegeln. Ihn fesselt ein Roman, sie sieht sich schöne Gärten an. Wer lang genug hat ausgeschlafen, denkt auch mal an die §§. Doch halt: Im Urlaub wälzt man keine eignen Fälle, das ist der falsche Platz! Wer's aber doch nicht lassen kann – rista bietet auf die Schnelle ein Rätsel als Ersatz.

#### Vorterminlicher Beweisbeschluss gemäß § 358 ZPO

Es soll Beweis erhoben werden

- über den Hergang des Kaufes betreffend die Holzfigur „Schreitender Jüngling“,

- durch Vernehmung der Klägerin als Partei,
  - durch Vernehmung der Ehefrau des Beklagten,
- über die Behauptung des Beklagten, in der Figur sei zumindest ein Holzwurm aktiv, besonders am Hinterteil des Jünglings, dies stelle einen zum Rücktritt berechtigenden Sachmangel dar, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass von der beantragten Vernehmung ihres Ehemannes abgesehen wird, um der Gefahr eines Eidesdeliktes vorzubeugen. Der Ehemann war bei den Vertragsverhandlungen unstreitig nicht anwesend.

Die Klägerin wird weiter darauf hingewiesen, dass das Landgericht nicht zuständig sein dürfte. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des

Beklagten sollte der Kaufpreis von 5.000 € die Mehrwertsteuer enthalten. Die Klage über 5.950 € dürfte unschlüssig sein. Wird Abgabe an ein Amtsgericht beantragt?

Vorsorglich wird ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt auf ...

Landgericht Bedburg  
Hau  
Richter am Landgericht

**Wo der oder die (?) prozessualen Würmer versteckt waren, das verraten wir in Heft 5.**

## EIN STRAFRÄTSEL

---

## WER FINDET DIE FEHLER IM URTEIL?

---

Unser Strafurteil enthält einige Unrichtigkeiten, sodass ein Rechtsmittel höchstwahrscheinlich von Erfolg gekrönt wäre.

Ob und welche Fehler zu finden sind, das verraten wir in Heft 5.

PS: Sie haben es sicher schon geahnt: Alle Namen und Daten sind erfunden. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen wäre rein zufällig. Ein vergleichbarer Sachverhalt in abgewandelter Form ist aber tatsächlich vor vielen Jahren vorgekommen.

Viel Spaß!

### **Amtsgericht Pusterhausen**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

### **Urteil**

in der Strafsache

gegen Martha Pfahl,  
geboren am 12. Januar 1934 in Berlin,  
deutsche Staatsangehörige,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Pusterhausen aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.06.2019, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. Schlau als Richter,  
Oberamtsanwalt Oberschlau als Vertreter der Staatsanwaltschaft,  
Justizsekretärin Liebig als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 60,00 Euro kostenpflichtig verurteilt.

Der Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Ihr Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, der Angeklagten vor Ablauf von 6 Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

§ 316 Abs. 1 und 2, 69, 69 a StGB

## Gründe:

Die 85-jährige Angeklagte ist Witwe; sie hat eine erwachsene Tochter. Sie verfügt über eine monatliche Rente in Höhe von 800,- Euro.

Strafrechtlich ist die Angeklagte bereits wegen Trunkenheit im Verkehr aufgefallen. Die Strafliste enthält drei Eintragungen.

Die Angeklagte befuhr am 11.07.2018 gegen 20.15 Uhr mit ihrem Pkw VW Käfer in Pusterhausen die Antonstraße aus Richtung Wilhelmstraße kommend. Die zufällig anwesende Zeugin Ehrlich bemerkte, dass sie in Schlangenlinien angefahren kam. Die Angeklagte versuchte dann, ihr Fahrzeug an der linken Straßenseite entgegen der Fahrtrichtung zu parken. Dabei stieß sie mit der Wagenfront drei Mal gegen die Vorderseite eines geparkten Transporters. Die Angeklagte stieg aus. Als die Zeugin Ehrlich sie auf die Kollision ansprach, bemerkte die Angeklagte nur: „Mach doch eine Tapete davor!“ Daraufhin setzte sich die Angeklagte wieder in ihren Wagen und fuhr in Schlangenlinien davon. An dem geparkten Fahrzeug konnte kein Schaden festgestellt werden. Eine der Angeklagten gegen 22.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 3,16 Promille.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Bier-Wahn und den Zeugenbekundungen.

Die Angeklagte hat sich eingelassen, sie sei nicht betrunken gefahren. Erst nach der Fahrt habe sie zu Hause eine Flasche Jägermeister in drei Zügen ausgetrunken. Hierfür gebe es Zeugen. Vorher habe sie keinen Alkohol getrunken.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist das Gericht aber relativ sicher, dass die Angeklagte zur Tatzeit alkoholbedingt wenigstens relativ fahruntüchtig gewesen ist.

Nach den vielen einschlägigen Vorstrafen ist der Angeklagten eine Trunkenheitsfahrt zuzutrauen und alles andere als wesensfremd. Die Blutentnahme hat bei der Angeklagten eine Blutalkoholkonzentration von 3,16 Promille ergeben.

Die Sachverständige Dr. Bier-Wahn hat zwar ausgeführt, dass der angegebene Nachtrunk wenig wahrscheinlich sei, aber aufgrund der laufenden Resorptionsdauer aus physiologischer Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden könne. Die Zeugin Sauerwein hat zudem bestätigt, dass die

Angeklagte am Tatabend in ihrer Gegenwart größere Schlucke aus einer Flasche Jägermeister zu sich genommen habe. Demzufolge kann der Angeklagten ein Nachtrunk nicht ganz sicher widerlegt werden.

Dagegen hat die Zeugin Ehrlich bekundet, dass die Angeklagte mit ihrem Pkw schon in Schlangenlinien angekommen sei. Bei dem Versuch, ihren Wagen entgegen der Fahrtrichtung zu parken, sei sie drei Mal gegen die Front eines anderen geparkten Fahrzeugs gestoßen. Schließlich sei sie in Schlangenlinien weggefahren. Es gibt keine Gründe, der Zeugin Ehrlich nicht zu glauben. Dafür spricht auch der von der Zeugin wiedergegebene Kommentar der Angeklagten auf ihre Ansprache („Mach doch eine Tapete davor!“). Eine solche Bemerkung würde die Angeklagte im nüchternen Zustand nicht machen. All diese Umstände lassen keine andere Schlussfolgerung zu als eine offensichtliche Alkoholisierung der Angeklagten zur Tatzeit.

Die Angeklagte ist hiernach einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB schuldig.

Bei der Strafzumessung ist strafscharfend zu berücksichtigen, dass die Angeklagte verkehrsrrechtlich bereits einschlägig vorbelastet ist. Strafmildernd hat das Gericht aber berücksichtigt, dass die Tat nicht mit letzter Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände hält das Gericht eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Die Führerscheinmaßnahmen beruhen auf §§ 69, 69 a StGB. Die Angeklagte ist charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und alle Verkehrsteilnehmer vor der schon recht betagten Angeklagten zu schützen, erscheint dem Gericht eine Sperrfrist von 6 Jahren für eine etwaige Neuerteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 a StGB angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Schlau  
Richter am Amtsgericht

## URLAUBSLEKTÜRE

## TERRE DE PROVENCE

Als Leser der rista kennen Sie Einhard Franke. Der frühere Direktor des AG Mülheim an der Ruhr, Redakteur seit vielen Jahren, schreibt eigene und würzt fremde Beiträge mit Charme, Sachverstand, stupendem Humor und unschuldig daherkommenen Sottisen. Zu schreiben ist die Berufung nach dem Beruf.

Seit seinem Erstlingsroman „Diebeskunst“ (s. rista 5/12) hat der Autor viel geschrieben, die Technik noch weiter verfeinert und gewaltig ausgebaut. Der neue Roman TERRE DE PROVENCE (Oktober 2018) ist eine wuchtige, spannungsgeladene Mischung aus Krimi, Historienroman und Actionkino.

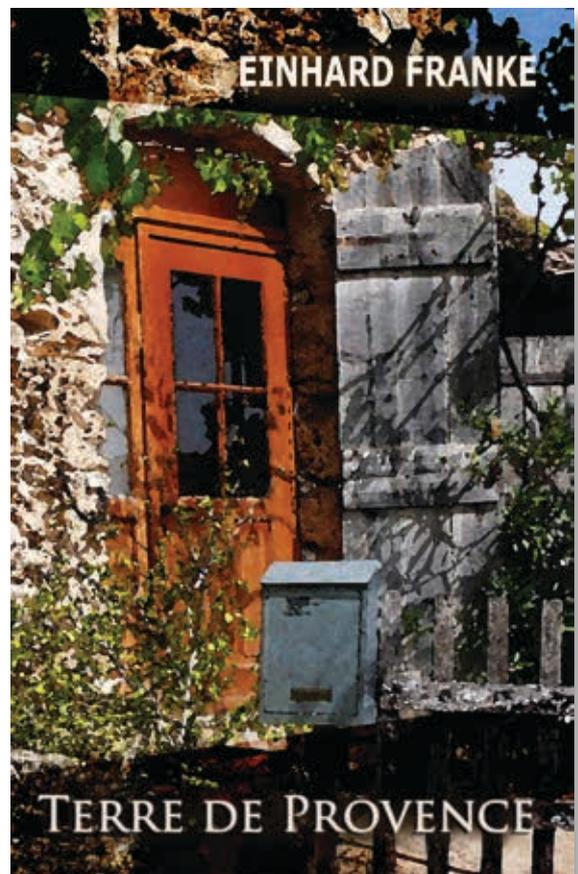
Bei einer Ferienreise nach Frankreich entdeckt ein deutscher Tourist ein düsteres Geheimnis, welches Wurzeln in den Felsen und Trümmern der europäischen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts hat. Ein nach Francos Militärputsch geflüchteter Aufständischer, die Ablehnung der französischen Bewohner der Provence, die mit den Unruhen jenseits der Pyrenäen nichts zu tun haben wollen, die Besatzung durch die Deutschen, dies ist der historische Dünger, dessen verheimlichte Folgen noch heute Verwerfungen und Unheil hervorbringen.

Atemlos folgt der Leser dem Erzählfluss, der beständig zwischen dem Heute und der Vergangenheit springt. Neben Spannung, einfallsreichen Verfolgungsszenen und unvermittelter Waffengewalt verführt der Roman auch mit einer leisen Romanze, die in ihrer Unerwartetheit den Protagonisten ebenso überrascht wie seine Widersacher.

Außer mit einem sehr originellen Trick, wie man sich zunächst einer Verhaftung entzieht und dann auch einer geschlossenen Einrichtung entkommen muss, besticht der Roman durch eine alle Sinne ansprechende, konstante Beschreibung von Düften, von Aromen und Gewürzen. Landschaften, Brot und

Wein, die Erde, der Wald und Bäche, landestypische Gerichte – alles verströmt eine Würze, die es nur im Urlaub gibt.

Das Buch eignet sich sowohl als Seelenwärmer im Winter wie als Reisebegleiter. Versuchen Sie nur nicht zu fasten, wenn Sie dieses vergnügliche, sehr abwechslungsreiche Werk genießen. Das ist zwecklos.



**Einhard Franke, TERRE DE PROVENCE,**  
Taschenbuch: 380 Seiten,  
ISBN-10: 3746772915, 12,50 €.

## ALLE IN EINEM BOOT

# DUISBURGER JUSTIZ ZEIGT BEI DER 20. DRACHENBOOT-FUN-REGATTA TEAMGEIST



DRB-Justizdragons

Go, Dragons go! So hallte es am 16.06.2019 vor zahlreichen Zuschauern bei sonnigstem Wetter über das Wasser des Duisburger Innenhafens. Bereits zum zehnten Mal nahmen die DRB-Justizdragons an der Drachenbootregatta im Rahmen des Internationalen Hafenfestes im Duisburger Innenhafen teil.

So erfolgreich wie an diesem Sonntag waren die Paddler in den roten T-Shirts mit dem aufgedruckten Drachen in Robe allerdings noch nie: Im Fun-Cup-B-Finale erreichten die Staatsanwälte, Amts- und Landrichter aus dem Duisburger Landgerichtsbezirk den dritten Platz. Und das, obwohl aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle ein Platz im 20er-Boot kurzfristig frei blieb und mehrfach der Team-Nachwuchs – bestehend aus den Kindern der Teilnehmer – zum Gewichtsausgleich und als Trommler mitgenommen werden musste. Nach durchwachsenen Vorläufen und einem hart umkämpften Halbfinale schoben sich die DRB-Justizdragons in einem packenden Finale mit dem Schlussspurt auf den Podiumsplatz. „Das war eine reife Leistung. Dieser Erfolg war nur möglich, weil jeder das letzte Körnchen aus sich herausgeholt hat“, freute sich Team-Captain und Organisator Dr. Christian van Endern. Bei der dreitägigen Regatta mit über 170 Mannschaften und 3.000 Teilnehmern handelt es sich immerhin, so das Guinness-Buch

der Rekorde, um die „größte Drachenboot-Fun-Regatta der Welt“.

Eine gute Figur machte die Duisburger Justiz auch abseits des Wassers. Mit neuem Pavillon, DRB-Flagge und viel Unterstützung der Familien und mitfiebernden Kollegen bot das „Fahrerlager“ nicht nur Erfrischungen und Stärkungen für die Bootscrew zwischen und nach den Rennen. Es zeigte auch deutlich: Wir sind ein starkes Team.

Im nächsten Jahr soll erneut ein Team der Duisburger Justiz ins Rennen gehen. Hoffentlich mit vollem Boot und genauso viel Spaß.

Stefan Teuber, RiLG, Duisburg



WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG  
SEPTEMBER/OKTOBER 2019

**Zum 60. Geburtstag**

**04.09.** Bernd Bößem  
**09.09.** Franz-Josef Weber  
**14.09.** Werner Batzke  
**18.09.** Klaus Schrufer  
**21.09.** Dr. Jan Maifeld  
**28.09.** Ingrid Schmidt  
**03.10.** Astrid Röttgen  
**16.10.** Erfried Schuettpeiz  
**22.10.** Petra Teschner  
**26.10.** Johannes Huismann

**Zum 65. Geburtstag**

**08.09.** Dr. Hans-Joseph Scholten  
**23.09.** Lothar Beckers  
**26.09.** Johannes Keders  
**11.10.** Edgar Loch  
**11.10.** Henning Banke  
**14.10.** Jürgen Ruby  
**16.10.** Marietta Spahn  
**19.10.** Dr. Heinz-Georg Schwitanski

**Zum 70. Geburtstag**

**10.09.** Aloys Horsthemke  
**11.09.** Dr. Einhard Franke  
**26.09.** Harald Jaeger  
**27.09.** Klaus Röttgers  
**28.09.** Dr. Hans-Joachim Mätzke  
**29.09.** Rainer Hummert  
**11.10.** Ulrich Harbort  
**25.10.** Rolf Schrader

**Zum 75. Geburtstag**

**07.09.** Johannes Nüsse  
**09.09.** Ottfried Kaletsch  
**09.09.** Klaus Rupprecht  
**03.10.** Claus Rudolf Gruenhoff  
**20.10.** Bruno Kinz, Peter Anders

**Zum 80. Geburtstag**

**08.09.** Robert Ehl  
**25.09.** Margret Kluge  
**03.10.** Hubert Peuker  
**05.10.** Franz Midderhoff  
**11.10.** Anna-Marie Urban  
**13.10.** Marianne Globke  
**14.10.** Manfred Burger Wittke  
**17.10.** Jürgen Juergens  
**22.10.** Berthold Busse  
**26.10.** Udo Wohlgemuth

**Zum 85. Geburtstag**

**12.09.** Josef Wewers  
**06.10.** Josef Wedeking  
**08.10.** Otto Hagemann  
**14.10.** Dr. Werner Gueldner  
**17.10.** Dietrich Ott  
**31.10.** Heinrich Brinkmann

**und ganz besonders**

**02.09.** Wilhelm Remy (88 J.)  
**06.09.** Dr. Horst Gaebert (86 J.)  
**08.09.** Wilhelm Duellmann (87 J.)  
**12.09.** Paul Tillmanns (86 J.)  
**15.09.** Werner Prestin (92 J.)  
**25.09.** Josef Scheben (87 J.)  
**29.09.** Dietmar Finster (87 J.)  
**29.09.** Dr. Franz Koemhoff (86 J.)  
**01.10.** Dr. Elisabeth Kuhnel (87 J.)  
**04.10.** Dr. Heinz Schetter (86 J.)  
**07.10.** Dr. Werner Kreuz (94 J.)  
**12.10.** Heribert Schmitz (90 J.)  
**18.10.** Alois Weiss (87 J.)  
**22.10.** Dr. Martin Birmanns (88 J.)  
**22.10.** Dr. Hans-Gerhard Feckler (86 J.)  
**30.10.** Dr. Bruno Bergerfurth (92 J.)

**DRB-KOLUMBIENHILFE**

Der Deutsche Richterbund sucht Spender in Deutschland, die für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden. Seit Ende der 80er-Jahre hilft der Richterbund – unterstützt von Misereor – Angehörigen und Hinterbliebenen ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören. Mit Ihrer Spende gewährleisten Sie, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann. Auch kleine Spenden helfen.

**Bitte unterstützen auch Sie die Kolumbienhilfe des Richterbundes!**

**Das Spendenkonto der Kolumbienhilfe:**

Empfänger: MISEREOR e. V.,  
IBAN: DE 93 3905 0000 0000 0020 14  
SWIFT-BIC: AACSD33  
Stichwort:  
„Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“

**EINZUGSERMÄCHTIGUNG**

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74,  
10117 Berlin oder per Fax an: 0 30/20 61 25 25)  
Ich helfe regelmäßig.

Bitte buchen Sie für die Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes meine Spende von meinem Konto ab.

Ich spende monatlich den Betrag von  
 10 €       \_\_\_\_\_ €

Abbuchungsweise:  
 monatlich     halbjährlich     jährlich

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Name/Adresse: \_\_\_\_\_

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

# Speisekarte

Wir bieten an

Amts-Gericht

und

Land-Gericht

Vorspeise

gebeizter Adtenschinken

Advokatao-Schäumchen

Fischgang

warmes Robenfilet

Schillers Locken

Hauptgänge

Streithammel-Ragout  
an Waltpilzen

überjähriges Gürteltier in  
Oberland-Senfsauce

oder

Schwarzkittel-Geschnetzeltet  
mit Beschwermekartoffeln

Rostbraten  
Strafkammer Art

Nachspeise

„Süße Erinnerung“

Quarkumlauf mit  
heißen Wechselkirschen

Auf allerhöchsten Erlass soll auch das Alkoholverbot aufgehoben werden. Sie werden wählen können zwischen

- rechtsgepflegtem Bier „Duisburger Adtenbock“
- einem samteneu Schwarzriesling (Württemberg, rot) oder
- einem seidig glatten Gutedel (Baden, weiß).

Zur Verdauung dann ein Glas Küstenebel „Alte Kanzlei“ oder ein Apostillenschnäpschen (für die Damen)

# Für Ihre Sicherheit!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



## Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

### **Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht**

die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

### **Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und**

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

### **Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit**

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

- Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €\*:**
- 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
  - 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband
- Komplettgutachten 580,- €\*:**
- 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)
  - 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband
- Vollgutachten 690,- €\*:**
- 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
  - 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

\*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



## Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

**dgab**

fachabstammungsgutachter  
geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

